

Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt e.V.

Die Geschäftsordnung der Lehrerkonferenz

beschlossen auf der Lehrerkonferenz am 13.06.2019

1. Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft zur Lehrerkonferenz regelt sich nach der Vereinssatzung.

Ergänzend dazu gelten als hauptamtliche Mitarbeiter solche, die in einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis mit der Schule stehen.

Ausnahmen wie auch Kooptationen werden von der Lehrerkonferenz (LK) im Einzelfall festgelegt.

2. Zur Bearbeitung der satzungsgemäßen Aufgaben beruft die LK folgende Ausschüsse und Gremien:

- a. Die Konferenzleitung ist verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung der Konferenzen¹. Sie legt die Tagesordnungen fest und leitet und moderiert den Konferenzablauf. Die Konferenzleitung besteht aus bis zu drei Personen und wird auf Vorschlag eines LK-Mitgliedes von der Lehrerkonferenz auf drei Jahre gewählt.
- b. Die Pädagogische Konferenz tagt während der Schulzeit in einem wöchentlichen Sitzungsturnus und ist eine für alle pädagogischen Mitarbeiter offene Konferenz. Sie ist der Ort, an dem die zentralen Fragen der Pädagogik, insbesondere der Waldorfpädagogik bearbeitet werden. Ferner dient sie dem Informationsaustausch und der Beratung über alle Fragen der Gestaltung des konkreten Schulbetriebs.
- c. Die Schulleitung (SL) besteht aus zwei Mitgliedern der LK. Sie wird zunächst auf ein Jahr befristet gewählt. Fällt die LK vor Ablauf des ersten Jahres keinen anderslautenden Beschluss erfolgt die Entfristung. Die Mitglieder der SL werden dem Aufsichtsrat als Geschäftsführer im Sinne des § 5 Abs. 7 Satz 1 2. Alt. der Vereinssatzung vorgeschlagen.

Die SL ist ein zentrales Beschluss- und Leitungsorgan der Schule. Sie ist verantwortlich für die Willensbildung hinsichtlich der pädagogischen Gesamtgestalt der Schule einschließlich deren Weiterentwicklung. Sie bestimmt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplanes alle Personalfragen und bekommt von der LK die in §7 Abs.1 der Vereinssatzung genannte alleinige Zuständigkeit für die Auswahl der pädagogischen Mitarbeiter übertragen.

Die SL hat innerhalb der genannten Bereiche eine umfängliche Entscheidungsbefugnis, die sich darüber hinaus auch auf alle Fragen des pädagogischen Schulalltages erstreckt. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört insbesondere auch die Berufung von Delegationen und die Besetzung von Ämtern. Die SL bekommt von der LK die in §7 Abs.1 der Vereinssatzung genannte alleinige Zuständigkeit für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern übertragen.

Die SL gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die im Mitteilungsblatt der Schule veröffentlicht wird.

¹ Das sind zurzeit die Pädagogische-, Technische- und die Lehrerkonferenz

- d. Die Technische Konferenz tagt während der Schulzeit in einem wöchentlichen Sitzungsturnus und ist eine für alle Mitarbeiter offene Konferenz. Sie dient dem Informationsaustausch und der Beratung zu allen technischen Fragen der Planung, Organisation und konkreten Umsetzung des Schulbetriebs.
 - e. Der Wahl und Nominierungsausschuss ist für die Durchführung der Wahl der Konferenzleitung, der SL und des hauptamtlichen Geschäftsführers verantwortlich.
3. Sitzungsturnus:
- a. Die LK findet mindestens zweimal jährlich, und zwar einmal in den ersten vier Wochen und einmal in den letzten sechs Wochen des Schuljahres statt.
 - b. Weitere LKs sind von der Konferenzleitung ohne schuldhaftes Zögern einzuberufen auf Antrag der Schulleitung oder wenn ihre Einberufung von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe ihres Zweckes und der Gründe bei der Konferenzleitung schriftlich beantragt wird.
4. Die Einladung zu einer LK erfolgt durch die Konferenzleitung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Die Einladung erfolgt schriftlich über die Lehrerfächer oder als Email unter Angabe der Tagesordnung. Bei akutem Beratungs- bzw. Informationsbedarf kann eine LK ausnahmsweise auch mit einer kürzeren Frist einberufen werden, sofern keine Beschlüsse gefasst werden sollen.
5. Die LK beschließt über:
- a. Änderungen ihrer Geschäftsordnung
 - b. Wahl und Abwahl der Konferenzleiter*innen
 - c. Wahl und Abwahl der Schulleiter*innen
 - d. Ausübung des satzungsgemäßen Vorschlagsrechts gegenüber dem Aufsichtsrat zur Bestellung der haupt- und nebenamtlichen Geschäftsführer*innen bzw. Aufforderung zur Abberufung derselben
 - e. Stellenumfang der Schulleitung
6. Die LK fasst ihre Beschlüsse nach der Vereinssatzung. Danach bemüht sie sich um einmütige Beschlussfassungen. Kommt ein einmütiger Beschluss nicht zustande, entscheidet die LK auf Antrag eines Mitgliedes über diesen Gegenstand auf einer folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
Die LK ist ab einer Teilnehmerzahl von 60% der stimmberechtigten LK-Mitglieder beschlussfähig
7. **Wahlen:**
- a. Der Wahlausschuss
Die Wahl der Konferenzleitung, der Schulleitung und die Nominierung der Besetzung

der Geschäftsführer werden durch einen Wahlausschuss durchgeführt. Er wird von der LK bestimmt. Der Wahlausschuss organisiert in Abstimmung mit der Konferenzleitung das Verfahren der Kandidatenfindung, wobei zu gewährleisten ist, dass von jedem Mitglied der LK, Kandidaten vorgeschlagen werden können. Der Wahlausschuss gibt der LK Gelegenheit, zu jedem Kandidaten ausführlich Stellung zu beziehen. Die abschließende Beschlussfassung ist geheim durchzuführen. Der Wahlausschuss schlägt die gewählten Schulleiter*innen oder im Falle der Besetzung des hauptamtlichen Geschäftsführers, den nominierten Kandidaten dem Aufsichtsrat zur Bestellung in die Geschäftsführung vor.

Werden dem Wahlausschuss zur Nominierung der Geschäftsführung innerhalb eines Monats keine Vorschläge beziehungsweise Kandidaturen unterbreitet, teilt er dieses dem Aufsichtsrat mit und bittet die Konferenzleitung eine gemeinsame Konferenz von LK und Aufsichtsrat festzusetzen. Ergibt sich aus dieser Konferenz kein Vorschlag für eine Nominierung, steht dem Aufsichtsrat ein eigenes Nominierungsrecht zu, sofern ohne eine Nominierung die Geschäftsführung nicht satzungsgemäß zu besetzen wäre.

b. Abberufung / Abwahl

Die Mitglieder der Konferenzleitung können innerhalb der Amtszeit auf Vorschlag eines LK-Mitglieds durch die LK einzeln abgewählt werden. Die Konferenzleitung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen eine LK dazu einzuberufen. Die Abwahl ist ein Beschluss.

Die Mitglieder der SL können auf Vorschlag eines LK-Mitglieds abgewählt werden. Die Konferenzleitung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen eine LK dazu einzuberufen. Die Abwahl ist ein Beschluss. Sofern das abgewählte Mitglied zugleich im Sinne des § 5 Abs. 7 Satz 1 2. Alt. der Vereinssatzung tätig ist, wird die LK den Aufsichtsrat auffordern, das betroffene Mitglied der SL abzurufen.

Der hauptamtliche Geschäftsführer kann auf Vorschlag eines LK-Mitgliedes durch die LK abgewählt werden. Die Konferenzleitung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen eine LK dazu einzuberufen. Die Abwahl ist ein Beschluss. Die LK wird den Aufsichtsrat zeitnah auffordern, die Abberufung einzuleiten.

- c. Sofern mehr Kandidaten zur Wahl bzw. Nominierung stehen, als Stellen besetzt werden können, gelten die Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt bzw. nominiert. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- d. Mitglieder der Schulleitung können nicht gleichzeitig Mitglieder der Konferenzleitung sein.

8. Arbeitsbericht der SL:

Die SL ist gegenüber der LK verantwortlich. Sie gibt jährlich einen Arbeitsbericht in der LK und wird von dieser entlastet. Der Arbeitsbericht muss innerhalb der letzten 6 Schulwochen des Schuljahres gegeben werden. Die Konferenzleitung kann den Aufsichtsrat dazu einladen.